



Freiämter Ratgeber – BVG-Vorbezug nicht für jedes Eigentum

Jede Person, welche sich für ein Eigenheim interessiert, macht sich Gedanken über den Bezug von Kapitalien aus der Säule 3a oder dem BVG (Pensionskasse). Doch ist ein solcher Vorbezug nicht für jedes Eigentum zugelassen wie erst kürzlich wieder ein Gerichtsentscheid klarstellte. Doch vorerst einige Grundinformationen.

Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen von seiner Pensionskasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen (Art. 30c, BVG). Ein Bezug ist also nur für „selbstbewohntes Wohneigentum“ möglich! Ferienwohnungen oder –Häuser gelten nicht als selbstbewohnt. Einige Pensionskassen sind der Ansicht, dass der Anspruch auf Altersleistungen bereits mit dem 60. (Frauen 59.) Altersjahr entsteht. Dies würde bedeuten, dass der letzte mögliche Bezug bereits mit dem 57. (Frauen 56.) Altersjahr vorgenommen werden muss. Nur eine Anfrage bei der Pensionskasse kann hier Sicherheit bringen.

Ein sogenannter WEF-Bezug (Wohneigentumsförderung) kann nur alle 5 Jahre vollzogen werden. Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügelungsleistungen beziehen. Personen über 50 die Hälfte der aktuellen Freizügelungsleistungen oder das Kapital im 50. Altersjahr. Der höhere Betrag ist für den maximalen Bezug massgebend. Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt Fr. 20'000.—.

Die Auszahlung erfolgt spätestens nach 6 Monaten nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat. Sofern das Reglement es vorsieht, kann die Vorsorgeeinrichtung bei Unterdeckung die Auszahlung zeitlich oder betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Wichtig ist zu wissen, dass Einkäufe in die Pensionskasse erst wieder steuerlich zum Abzug zugelassen werden, wenn sämtliche WEF-Bezüge zurückbezahlt wurden.

Selbstbewohntes Wohneigentum JA oder NEIN?

Kürzlich hatte das Gericht darüber zu befinden, ob ein Bezug für „selbstbewohntes Wohnmobil, Mobilheim oder Wohnwagen“ zugelassen ist. Art. 655, Abs. 1, ZGB, hält fest: „Gegenstand des Grundeigentums sind die Grundstücke.“ Nach Abs. 2 des gleichen Artikels sind Grundstücke im Sinne des ZGB: 1. Liegenschaften; 2. die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte; 3. Bergwerke; 4. Miteigentumsanteile an Grundstücken. Gemäss Art. 656, Abs. 1, ZGB, bedarf es zum Erwerb des Grundeigentums der Eintragung in das Grundbuchamt.



Da Wohnmobile, Mobilheime oder Wohnwagen keine Grundstücke sind, können sie nicht ins Grundbuch eingetragen werden, und die Anmerkung der Veräußerungsbeschränkung im Grundbuch ist auch nicht möglich (Art. 30e BVG). Ohne Grundbucheintrag oder –anmerkung läuft die Vorsorgeeinrichtung indes Gefahr, keine Rückerstattung zu erlangen, wenn die versicherte Person das Wohnmobil, das Mobilheim oder den Wohnwagen wieder verkauft. Der Vorbezug ist auch ausgeschlossen für den Erwerb des Grundstückes, auf dem sich das Wohnmobil, das Mobilheim oder der Wohnwagen befindet.

Auch nicht zulässig ist der Vorbezug aus der 2. Säule zum Erwerb eines Bootes (selbstverständlich ist auch das HAUS-Boot ausgeschlossen) oder eines Flugzeuges, da es sich nicht um eine Immobilie handelt.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Akkreditiertes Firmenmitglied

FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

13. August 2010 / SB